



M e r k b l a t t

für die Berufsausbildung zum/zur Hauswirtschafter/in

1. Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 01.01.2020 ist für jedes Ausbildungsverhältnis (auch zwischen Familienangehörigen) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.
2. Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre. Bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf, bei bestandenem Abitur oder Fachhochschulreife kann die Ausbildungsdauer auf Antrag verkürzt werden. Die Auszubildenden nehmen dann nach ca. einem $\frac{3}{4}$ Jahr an der Zwischenprüfung und nach insgesamt 2 Jahren an der Abschlussprüfung teil. Der Antrag ist bei Abschluss des Vertrages zu Beginn der Ausbildung zu stellen.
3. Der Vertrag ist vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und in dreifacher Ausfertigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (Lehrlingsstammrolle) einzureichen. Die Eintragung kostet € 100,00. Wird der Ausbildungsvertrag später als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eingereicht, beträgt die Eintragungsgebühr € 150,00. Bitte auch Ausbildungsverträge einreichen, zu denen noch Anlagen und/oder Bescheinigungen fehlen, andernfalls wird bei späterem Eingang als 7 Tage nach Ausbildungsbeginn eine erhöhte Eintragungsgebühr erhoben (siehe auch Punkt 4).
4. Die statistischen Angaben auf den Berufsausbildungsverträgen sind von der/dem Auszubildenden auszufüllen. Eine Fotokopie des Schulentlassungszeugnisses ist einzureichen. Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet haben, wird zusätzlich eine ärztliche **Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz** gefordert.
5. Betriebe im Anerkennungsverfahren können Ausbildungsverträge erst abschließen, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - **Antrag auf Anerkennung liegt der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vor**
 - **die Erstbesichtigung durch den/die zuständigen Bildungsbeauftragten hat stattgefunden**
 - **Nachweis der Ausbildungsberechtigung und das erweiterte Führungszeugnis liegen vor**
 - **die befürwortende Bescheinigung der BG liegt vor**Eine rückwirkende Eintragung der Ausbildungsverträge kann nicht erfolgen.
6. Auszubildende sind **sozialversicherungspflichtig**. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Krankenkasse (Einzugsstelle) angemeldet werden.
7. Das Ausbildungsjahr beginnt am 1. August des einen und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.
8. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den/die Auszubildenden/Auszubildende zum Berufsschulbesuch anzumelden.
9. Auf die **Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**, insbesondere ärztliche Untersuchungen, Arbeitszeit, Berufsschulbesuch und Urlaub, wird dringend hingewiesen (siehe Merkblatt über Jugendarbeitsschutz).

10. Während der Ausbildungszeit ist ein **Ausbildungsnachweis/Berichtsheft** zu führen. Es kann nur direkt vom Landwirtschaftsverlag GmbH – Leserservice, 48084 Münster, Tel.-Nr. 02501/8013000 - Fax-Nr.: 02501/8015855, E-Mail: service@lv.de bezogen werden.
Zur Zwischen- und Abschlussprüfung ist der Ausbildungsnachweis vorzulegen. Der Termin wird von der Landwirtschaftskammer geregelt. Ein ordnungsgemäß geführter Ausbildungsnachweis/Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.
11. Zuständig für die Festsetzung der Ausbildungsvergütungen und des Urlaubsgeldes sind die Tarifpartner. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erklärt diese Vergütungssätze für angemessen im Sinne des § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im Jahr 2026	886,31 Euro	934,87 Euro	1.004,08 Euro
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im Jahr 2027	915,56 Euro	965,72 Euro	1.037,21 Euro
zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres im Jahr 2028	945,78 Euro	998,55 Euro	1.071,44 Euro

Bei **Unterkunft und Verpflegung** durch den Betrieb wird der aktuelle Satz nach **Sachbezugsverordnung** von der Nettovergütung einbehalten.

Für jeden **Urlaubstag** erhält die Auszubildende € 6,14. Dieser Betrag wird nicht mit dem Kostgeld verrechnet.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz erhalten volljährige Auszubildende einen **Mindesturlaub** von 24 Werktagen (4 Wochen). Für minderjährige Auszubildende gilt der Urlaubsanspruch gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz.

Besteht das Ausbildungsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub.

Dies gilt auch für die Urlaubsansprüche im letzten Ausbildungsjahr, da dieses im Regelfall im Juli endet. Im Ausbildungsvertrag sind also hinsichtlich des Urlaubsanspruchs für das letzte Kalenderjahr (Januar – Juli) 24 Urlaubstage einzutragen.

12. Alle Auszubildenden sind verpflichtet, an **Schulungen zur Prüfungsvorbereitung** im Fachzentrum Hauswirtschaft der Landwirtschaftskammer teilzunehmen. Diese findet für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres einen Tag im Februar und für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres einmal drei Tage im Februar sowie an einem weiteren Tag im letzten Quartal des 3. Ausbildungsjahres statt. Die Kosten hierfür trägt der Ausbildungsbetrieb.
13. Die **Zwischenprüfung** wird in der Mitte des vorletzten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Prüfungsgebühr beträgt 110,00 €. Die **Zulassung zur Abschlussprüfung** erfolgt nach abgeleiteter Ausbildungszeit. Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 €.
14. **Änderungen im bereits eingetragenen Ausbildungsverhältnis** (Kündigung, Ausscheiden, Wechsel des Ausbildungsbetriebes innerhalb eines Ausbildungsjahres, etc.) **sind immer schriftlich in der Zentrale der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Rendsburg**

anzuzeigen (Kontakt: Frau Krahwinkel, Tel. 04331/9453-216, mkrahwinkel@lksh.de). Eine Mitteilung in der Berufsschule oder bei der regionalen Ausbildungsberatung genügt nicht. Nach Ablauf der Probezeit ist die Lösung des Ausbildungsvertrages nur im gegenseitigen Einverständnis der Vertragspartner möglich.

Liegt ein **Grund zur fristlosen Entlassung** der Auszubildenden vor, so muss die Landwirtschaftskammer vor der Entlassung davon in Kenntnis gesetzt werden.

Kontakt: Ulrike Brouer, LK Rendsburg, Tel.: 0 43 31 / 94 53 - 214, Fax: 0 43 31 / 94 53 - 229, E-Mail: ubrouer@lksh.de und
Katja Fiehler, Fachzentrum für Hauswirtschaft Osterrönfeld, Tel.: 0 43 31/84 14 15, E-Mail kfiehler@lksh.de

15. Weitere Informationen zu

- Ausbildungsverordnung
- Sachbezügen / Urlaubsanspruch
- Berichtsheftführung
- Arbeitszeiten / Jugendarbeitsschutzgesetz
- Aufhebungsvertrag
- Informationen zur Vertragsaufhebung

finden Sie unter <http://www.lksh.de/bildung/gruene-berufe/>